

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2025/2026	Ausgegeben am 30. September 2026	58. Stück
-----------------------	----------------------------------	-----------

218. Änderung der Festlegung zur Lehrbeauftragung des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten
219. Festlegung der Übergangsbestimmung des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten über die Ausnahme vom Erfordernis zur Absolvierung der fachübergreifenden mündlichen Prüfung über die Module 2.12, 2.13, 2.15 und 2.16 im Diplomstudium Zahnmedizin sowie im Diplomstudium Humanmedizin

218. Änderung der Festlegung zur Lehrbeauftragung des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten

Die Festlegung des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten vom 20.08.2014 lautet nach Änderung wie folgt:

- 1) Lehre wird im Zuge der Beantragung und Genehmigung in 3 Kategorien eingeteilt: **Pflichtangebot**, **genehmigte Lehre** und **Venia-Lehre**. Diese Kategorien sind durch unser Campus-Informationssystem (*i-med.inside*) vorgegeben.
 - a) Unter **"Pflichtangebot"** fallen sämtliche Lehrveranstaltungen, die in den Studienplänen der **Diplomstudien Human- bzw. Zahnmedizin** und den **dazu-gehörigen Erweiterungsstudiengängen** sowie im **Bachelor- bzw. Masterstudium Molekulare Medizin, Masterstudium Pharmaceutical Sciences** und **Masterstudium Psychotherapie** ausgewiesen sind. Diese Lehrveranstaltungen werden vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten **beauftragt** und für das Lehrdeputat angerechnet (bei einigen Personengruppen, z.B. beamteten Dozent:innen und Professor:innen, auch durch Kolleggeld remunert). Wird ein und dieselbe Lehrveranstaltung in mehreren Studienrichtungen im Sinne curricularer Pflichtlehre verwendet (z.B. Lehrveranstaltungen der Semester 1 - 6 Humanmedizin werden auch von Studierenden der Studienrichtung Bachelor Molekulare Medizin absolviert), so wird nur in einer Studienrichtung (z.B. in der Humanmedizin) beauftragt, während in der zweiten Studienrichtung (z.B. Zahnmedizin oder Bachelor Molekulare Medizin) die Lehrveranstaltung unter anderer Nummer nicht mehr als Pflichtangebot, sondern nur mehr als genehmigt aufscheint. Für Lehrveranstaltungen im Pflichtangebot müssen keine Teilnehmer:innenlisten geführt werden.
 - b) Unter **"genehmigte Lehre"** fallen bestimmte Lehrveranstaltungen der Studienrichtungen PhD und ClinPhD sowie freie Lehrveranstaltungen (üblicherweise als Wahlfächer oder Freifächer bezeichnet), deren Abhaltung vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten genehmigt wird, die jedoch erst nach Rückmeldung der Abhaltung und Übermittlung einer Teilnehmer:innenliste (zu erreichende Mindestteilnehmer:innenzahl s.u. 4)) den Status "Pflichtangebot" erhalten und damit für das Lehrdeputat angerechnet werden. Unterbleibt die fristgerechte Rückmeldung (**bis 01.03. im WS, bis 31.07. im SS**), so können diese Lehrveranstaltungen nicht mehr den Status "Pflichtangebot" erhalten. Hintergrund für dieses Vorgehen ist nicht zuletzt auch die Tatsache, dass ein großer Teil dieser Lehrveranstaltungen nicht abgehalten wird (aufgrund zu weniger Interessent:innen, Termenschwierigkeiten etc.).
 - c) Unter **"Venia-Lehre"** fallen Lehrveranstaltungen, die Habilitierte im Rahmen ihrer Lehrbefugnis abhalten wollen, für die jedoch kein unmittelbarer, curricularer Bedarf besteht. Selbstverständlich können diese Lehrveranstaltungen im Sinne einer Ankündigung in *i-med.inside* aufscheinen.

Im Sinne dieser Einteilung in die oben genannten Kategorien ist das Formular, welches jede Lehrende/jeder Lehrende am Beginn des jeweiligen Semesters durch die Abteilung Lehr- und Studienorganisation erhält, als **eine Aufstellung des Lehrangebots zu verstehen, nicht aber als generelles Beauftragungsformular**. Als **beauftragte Lehrveranstaltungen** sind lediglich die **Pflichtlehrveranstaltungen** der oben genannten **Bachelor-, Master- bzw. Diplomstudien** zu verstehen.

- 2) Lehrleistungen, die von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der Medizinischen Universität Innsbruck für andere Institutionen erbracht werden, werden nicht von der Medizinischen Universität vergütet und nicht auf die Lehrleistung des:der Lehrenden bzw. der Organisationseinheit angerechnet. Eine Ausnahme für die Anrechnung der Lehrleistung bilden solche Lehrleistungen, die im Rahmen von gemeinsamen Studien der Medizinischen Universität Innsbruck mit anderen Institutionen geleistet und von diesen vergütet werden (z.B. Masterstudium Public Health mit der UMIT Tirol, Lehre im Rahmen der EUA NeurotechEU). Diese Leistungen müssen dazu von den Lehrenden an die Abteilung Lehr- und Studienorganisation gemeldet werden.

- 3) Lehrveranstaltungen mit gleichem Titel und gleichem Inhalt im Bereich der PhD- und Clinical PhD-Studien, sowie im Bereich der freien Lehrveranstaltungen, die bisher im WS und SS angeboten wurden, können nur mehr in einem Semester angeboten werden. Ausnahmen von dieser Regel sind Übungen und Praktika, deren nachgewiesene Teilnehmer:innenzahlen so hoch sind, dass eine Abhaltung im WS und SS gerechtfertigt ist.
- 4) Für sämtliche Lehrveranstaltungen der Studienrichtungen PhD und ClinPhD sowie für freie Lehrveranstaltungen wird eine **Mindestteilnehmer:innenzahl von 5** festgelegt.
- 5) Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen ist im WS bis zum 01.03., im SS bis zum 31.07. an die Abteilung für Lehr- und Studienorganisation zu melden. Dafür ist das von der Abteilung für Lehr- und Studienorganisation ausgestellte Formular mit der Übersicht über die persönlichen Lehrveranstaltungen zu verwenden (bei "genehmigter Lehre" auch die entsprechende Teilnehmer:innenliste, s. 6). Unterbleibt diese Rückmeldung, ist davon auszugehen, dass die Lehrveranstaltung nicht mehr aktuell ist, was eine Streichung der Lehrveranstaltung aus dem Lehrveranstaltungsverzeichnis in *i-med.inside* im nächsten Semester bewirkt.
- 6) Für jede Lehrveranstaltung im PhD- und ClinPhD-Studium sowie bei den freien Lehrveranstaltungen ist die von der Abteilung für Lehr- und Studienorganisation als Vorlage zur Verfügung gestellte, ausgefüllte Teilnehmer:innenliste im Zuge der Rückmeldung abzugeben. Das entsprechende Formular ist auf der Homepage der genannten Abteilung zu finden.
- 7) Lehrveranstaltungen mit dem Titel „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten“ werden der:dem offiziellen Betreuer:in einer Diplomarbeit oder Masterarbeit einmalig mit 0,25 Semesterstunden vergütet. Eine gemeinsame Betreuung mit gleichen Anteilen (50:50) wird mit einmalig 0,13 Semesterstunden pro Betreuer:in vergütet. Die Betreuungsleistung wird am Ende des Semesters, in dem die Diplom- oder Masterarbeit gültig angemeldet wurde, von der Lehr- und Studienorganisation erhoben. Es können maximal 1 Semesterstunden in einem Semester vergütet werden.
- 8) Lehrveranstaltungen mit dem Titel „Förderung des wissenschaftlichen Arbeitens“ werden der:dem offiziellen Betreuer:in einer Dissertation mit 0,5 Semesterstunden pro Semester vergütet. Dies ist anzuwenden, solange die Dauer der Betreuung nicht die Mindeststudienzeit zuzüglich zweier Toleranzsemester (das sind insgesamt 8 Semester) überschritten hat. Eine gemeinsame Betreuung mit gleichen Anteilen (50:50) wird mit 0,25 Semesterstunden pro Betreuer:in und Semester vergütet. Die Betreuungsleistung wird am Ende eines jeden Semesters von der Lehr- und Studienorganisation erhoben. Es können maximal 1,5 Semesterstunden in einem Semester vergütet werden.
- 9) Die Abhaltung von Mentoring-Gruppen für Studierende im Rahmen von Mentoring Programmen des:der Vizerektor:in für Lehre und Studienangelegenheiten wird bei vollständiger Abhaltung über zwei aufeinanderfolgende Semester und einer Mindestteilnehmer:innenzahl von drei als „genehmigte Lehre“ gewertet und mit je 0,5 Semesterstunden vergütet.
- 10) Lehre ist grundsätzlich persönlich und im Gesamtausmaß der Betrauung zu erbringen.
- 11) Diese Festlegung ersetzt die einschlägige frühere Festlegung vom 20.08.2014 und tritt mit Verlautbarung im Mitteilungsblatt in Kraft.

ao. Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodingner, MME (Bern)
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten

219. Festlegung der Übergangsbestimmung des Vizerektors für Lehre und Studienangelegenheiten über die Ausnahme vom Erfordernis zur Absolvierung der fachübergreifenden mündlichen Prüfung über die Module 2.12, 2.13, 2.15 und 2.16 im Diplomstudium Zahnmedizin sowie im Diplomstudium Humanmedizin

In Ergänzung zu den Studienplänen für die Diplomstudien der Zahnmedizin, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 23.06.2026, Studienjahr 2025/2026, 46. Stück, Nr. 183, sowie der Humanmedizin, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck, ausgegeben am 23.06.2026, Studienjahr 2025/2026, 45. Stück, Nr. 182, wird folgende Ausnahmebestimmung vom Erfordernis zur Absolvierung der fachübergreifenden mündlichen Prüfung über die Module 2.12, 2.13, 2.15, und 2.16 als Übergangsbestimmung im Sinne von Pkt. 5 des Studienplans für das Diplomstudium der Zahnmedizin bzw. Pkt. 6. des Studienplans für das Diplomstudium der Humanmedizin festgelegt:

1. Ausnahmebestimmung

Sämtliche bereits im Studium befindliche Studierende des Diplomstudiums der Zahnmedizin sowie der Humanmedizin, die mit Ende des Wintersemesters 2026/2027 alle Lehrveranstaltungen des 2. Studienabschnittes des betreffenden Studiums als auch die KMP 4A positiv absolviert haben, sind vom Erfordernis der Absolvierung der fachübergreifenden mündlichen Prüfung über die Module 2.12, 2.13, 2.15 und 2.16 ausgenommen.

2. Inkrafttretensbestimmung

Diese Festlegung tritt mit 01.10.2026 in Kraft.

Ao.Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Prodingner, MME
Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten
